

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 8. —

---

(No. 224.) Allerhöchste Kabinetorder vom 14ten Mai 1814., daß den Verwehrenten der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau ihrer Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommenssteuer zu kompensiren gestattet seyn soll.

Ihren Anträgen gemäß bestimme Ich hierdurch, daß den drei Oberfestungen Stettin, Küstrin und Glogau durch Kompensation ihrer Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommenssteuer die nehmliche Begünstigung zu Theil werden soll, welche nach der Verordnung vom 19ten Dezember 1812. über die Erleichterung der durch den Krieg mitgenommenen Gegenden §. 1. a., den, am rechten Ufer der Rogat und Weichsel gelegenen Provinzen zugesprochen worden ist. Hauptquartier Paris, den 14ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

---